

# Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zum Umbau der Wehranlage „Birgeler Mühle“ zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kyll, Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstücke 59/2, 59/3, 36/9 und 68 sowie Gemarkung Lissendorf, Flur 13, Flurstück 55 und Flur 6, Flurstück 202

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zum Umbau der Wehranlage „Birgeler Mühle“ zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kyll, Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstücke 59/2, 59/3, 36/9 und 68 sowie Gemarkung Lissendorf, Flur 13, Flurstück 55 und Flur 6, Flurstück 202, durch den Landkreis Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 34-7/15/42).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, den 19.02.2021

Im Auftrag



Helmut Plum

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP